

Anlagekriterien des B.A.U.M. Fair Future Fonds

Inhalt

- A. Präambel
- B. Anlageziele & Prüfprozess
- C. Ausschlusskriterien
- D. Positivkriterien

A. Präambel

- Das Researchteam definiert in seinen Anlagekriterien ausführlich und eindeutig die grundlegenden Parameter und Ziele für seine Anlageuniversum-Vorschläge. Es berücksichtigt dabei individuelle Gegebenheiten anhand eines umfassenden Recherche- und Bewertungsprozesses mit dem Ziel, Unternehmen zu identifizieren, die sowohl eine ökonomisch als auch ökologisch, sozial und kulturell nachhaltige Performance vorweisen können. Die getätigten Kapitalanlagen sollen dabei nach klar definierten Kriterien entsprechend dieses Prüfprozesses realisiert werden.
- Alle Kriterien werden auf der Basis der aktuellen Datengrundlage auf weitgehende Einhaltung überprüft. Allerdings kann es passieren, dass aktuelle Geschehnisse die Nachhaltigkeitsperformance eines im Anlageuniversum enthaltenen Unternehmens trotz umfangreicher Recherche beeinträchtigen. In diesem Fall behält sich das Researchteam vor, das Unternehmen dem Nachhaltigkeitsbeirat zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Diskussion und Entscheidung vorzulegen. Ebenso ist es denkbar, dass ein Unternehmen mit einer grundsätzlich sehr guten Nachhaltigkeitsperformance trotz eines entdeckten Defizits in

einem bestimmten Bereich dem Nachhaltigkeitsbeirat zur Diskussion und Entscheidung vorgelegt wird. In diesem Fall wird in einer Einzelfallentscheidung über die Aufnahme in das Anlageuniversum entschieden.

- Damit soll sichergestellt werden, dass z.B. sog. "Leuchtturmunternehmen", die bereits mit Umweltpreisen ausgezeichnet und auf den vorderen Plätzen von Nachhaltigkeitsrankings platziert sind, trotz marginaler Defizite und aufgrund ihres Potenzials in das Anlageuniversum aufgenommen werden können. Verhindert werden soll damit insbesondere die Aufnahme von Skandalunternehmen mit weitreichenden negativen Folgewirkungen ihres Geschäftszweckes, die problemlos durch die aktuellen Bewertungssysteme wie „Best in Class u.a.“ bereits in anderen Nachhaltigkeits-Ethikfonds platziert wurden.
- Entscheidend ist, dass das GGF-Bewertungssystem sehr konsequent Skandalunternehmen grundsätzlich von einer Aufnahme in das Anlageuniversum ausschließt.
- Nur durch diese Methodik kann ein wertvoller Beitrag geleistet werden, indem endlich nicht mehr in Aktien von Skandalunternehmen investiert wird, damit auch eine weiter zunehmende Marktmacht gestoppt und massive negative Beiträge gegen die Nachhaltigkeitsbemühungen insgesamt korrigiert wird. Ergänzend positiv kommt hinzu, dass so auch

die Kapitalausstattung von nachhaltig wirtschaftenden mittelständischen Unternehmen verbessert werden kann. Die hier angewandte Methodik setzt somit auch einen Kontrapunkt gegen die permanenten Empfehlungen mehr oder weniger aller Finanz- und Kapitaljournale, überwiegend ausschließlich in die großen Global Player und eklatanten Problemverursacher zu investieren.

B. Anlageziele & Prüfprozess

1. Nachhaltigkeit verstehen wir von B.A.U.M. & GGF als Nutzung von Umwelt- und Ressourcen in einer Weise, die die Lebensgrundlagen für alle Lebewesen und die nachfolgenden Generationen erhält. In diesem Sinne bedeutet für uns Nachhaltigkeit, alle Ressourcen so sorgsam und vorausschauend einzusetzen, dass Ökosysteme dieser Erde nicht geschädigt werden, d.h. ihre Regenerationsfähigkeit erhalten bleibt. Wir verstehen darunter auch eine Gesellschaft der sozialen Verantwortung und des respektvollen Miteinanders. Ein Wachstum der Wirtschaft ist somit dann nachhaltig, wenn dieses Wachstum nicht zu sozialen oder ökologischen Einbußen führt.
2. Das Anlageuniversum des Fonds konzentriert sich auf kleine und mittelständische börsennotierte Unternehmen weltweit.
3. Der Fonds investiert primär in Unternehmen, die sich mit den wichtigen Zukunftsmärkten wie Energie, Ressourceneffizienz, Infrastruktur, Bauen und Wohnen, Lebensmittel, nachhaltige Mobilität, Wasser, Gesundheit, Abfallvermeidung, Armutsbekämpfung, Bildung, Digitalisierung u.a. unter Beachtung nachhaltiger Aspekte beschäftigen.
4. Dabei gibt es klare Ausschlusskriterien für bestimmte Geschäftsfelder oder -praktiken (siehe Ausschlusskriterien).
5. Unternehmen, die einen Ausschlussgrund vorweisen, werden auf einer Negativliste vermerkt und von vornherein aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen.
6. Wir verfolgen keinen Best-in-Class Ansatz. Auch der energieeffizienteste Produzent von Rüstungsgütern bleibt ein Produzent von Rüstungsgütern und wird somit ausgeschlossen.
7. Verstößt ein Unternehmen nicht gegen Ausschlusskriterien, wird ein Nachhaltigkeitsrating durchgeführt. Hierzu verwenden wir einen Fragebogen auf Basis des Deutschen Nachhaltigkeitscodex (DNK) und halten - falls erforderlich - mit den Unternehmen Rücksprache. Zusätzlich ermitteln wir inwiefern Positivkriterien erfüllt werden.
8. Unternehmen die den Prüfprozess erfolgreich bestanden haben, werden dem, mit externen Nachhaltigkeitsexperten besetzten, Nachhaltigkeitsbeirat zur Abstimmung vorgelegt.
9. Alle Kriterien werden nach bestem Wissen und Gewissen eingehalten und aufgrund der aktuellen Datengrundlage überprüft. Ein bereits in das Anlageuniversum des Fonds aufgenommene Unternehmen wird ausgeschlossen, falls neue Informationen zu Tage treten, die nicht mit den Anlagekriterien des Fonds vereinbar sind. Die Anlagekriterien gelten auch für etwaige Anleihen- und Themeninvestments.

C. Ausschlusskriterien

Umwelt, Tiere & natürliche Ressourcen

1. Nicht nachhaltige Fischerei, Land- und Forstwirtschaft

- Ausgeschlossen werden Unternehmen, deren Geschäftsfeld dazu beiträgt, Meeres- Land- oder Waldökosysteme dauerhaft zu schädigen. Dazu gehören:

a. Für die Fischereiwirtschaft:

Überfischung, Fang gefährdeter & bedrohter Arten, Fischen in Schutzgebieten, Nutzung von Schleppnetzen, Dynamitfischen, Antibiotika- und Insektizideinsatz bei Aquakulturen, Verstoß gegen Umwelt- und Nachhaltigkeitsauflagen etc.

b. Für die Landwirtschaft:

Anbau ausschließlich einer einzigen Nutzpflanzenart über mehrere Jahre hinweg (Monokulturen), Einsatz von automatisierten Großfütterungsanlagen, Großschlachtenanlagen, genmanipuliertem Saatgut und Tieren, Breitband- bzw. Totalherbiziden (z.B. Glyphosat) und die Produktion und der Import & Verkauf von Palmöl.

c. Für die Forstwirtschaft:

Anlage bzw. Förderung von Monokulturen, Durchführung bzw. Unterstützung von Kahlschlägen, Einsatz von Chemikalien (Pestizide, Herbizide, Fungizide), Missachtung des Nachhaltigkeitshiebsatzes, Anbau nicht heimischer Baumarten, Maßnahmen die die Bodenfruchtbarkeit, den Stoff- und Wasserkreislauf dauerhaft zu schädigen etc. Import, Verkauf oder Verarbeitung von nicht zertifiziertem Tropenholz.

Dabei sollte für den Handel und Import für tropische als auch für nicht-tropische Hölzer ein anerkanntes Nachhaltigkeitszertifikat vorliegen oder der Nachweis erbracht werden, dass das verwendete Holz aus unbedenklichen Quellen stammt (kein Raubbau)

oder überprüfbare Informationen, dass das verwendete oder gehandelte Holz nicht aus illegalen Quellen stammt.

2. Anbau und Sammlung nachwachsender Rohstoffe zur Bioenergieerzeugung

- Ausgeschlossen werden Unternehmen, deren Geschäftsfelder dazu beitragen die Erzeugung von Bioenergie aus Biomasse zu unterstützen.
- Dazu gehören z.B.:
 - Anbau von Lebensmitteln für den Verwendungszweck Bioenergie wie Mais, Getreide, Kartoffeln, Raps, Soja etc.
 - Sammlung von Waldrestholz zur Bioenergieerzeugung
 - Die Umwandlung ökologisch wertvoller Flächen wie Regenwald, Moore oder Grünland in Ackerland zum Ziel der Bioenergieerzeugung
 - Werden Beiprodukte zur Erzeugung von Bioenergie genutzt, ist dies als Einzelfallentscheidung zulässig.

3. Förderung fossiler Energieträger und Betrieb fossiler Kraftwerke

- Ausgeschlossen werden Unternehmen, deren Geschäftsfelder dazu beitragen fossile Energieträger zu fördern.
- Dazu gehören z.B.:
 - Die Förderung von Braunkohle, Steinkohle, Torf, Erdgas und Erdöl
 - Der Betrieb thermischer Kraftwerke mit fossilen Brennstoffen
 - Verfolgt ein Unternehmen eine klare Ausstiegsstrategie von bestehenden Altlasten, ist dies nach einer Einzelfallprüfung zulässig.

4. Automobil-, Schifffahrt- und Luftfahrtunternehmen

- Unternehmen, aus den Branchen Automobil-, Schifffahrt- oder Luftfahrt, werden ausgeschlossen.
- Für Zulieferer, die einen hohen Anteil an der Förderung nachhaltiger Mobilitätskonzepte haben, müssen Einzelfallentscheidungen getroffen werden, wie z.B. Unter-

nehmen, die ihren Umsatz mit der Herstellung oder Forschung von Wasserstoff- oder Voll-Hybrid-Technologien sowie Elektromobilität erwirtschaften.

5. Kernenergie

- Ausgeschlossen werden Unternehmen, deren Geschäftsfelder dazu beitragen den Ausbau und die Nutzung von Kernenergie zu unterstützen.
- Dazu gehören z.B. die Erzeugung von Kernenergie, der Bau von Kernreaktoren, die Lagerung und Aufbereitung von radioaktiven Abfällen sowie die Versorgung mit Nuklearbrennstoffen oder Uran.

6. Agrochemie

- Unternehmen der Branche Agrochemie werden ausgeschlossen. Pestizide, Insektizide und Fungizide haben einen erheblichen Einfluss auf die Biodiversität und Bodengesundheit. Unternehmen, die einen Umsatz mit der Produktion oder dem Vertrieb dieser Produkte erzielen, werden ausgeschlossen.

7. Produktion, Forschung, Vertrieb von gentechnisch veränderten Lebewesen

- Unternehmen, die ihren Umsatz mit Produkten bestreiten, die den Eingriff in das Genom von Lebewesen voraussetzen, sei es das Genom von Menschen, Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen, die diese Produkte vertreiben oder verarbeiten, werden ausgeschlossen.

8. Land Grabbing, Rohstoffderivatehandel & Hochfrequenzhandel

- Landbesitz gilt seit der Finanzkrise als attraktives Investitionsziel. Dramatisch gestiegenen Nahrungsmittelpreise und die damit unsichere Versorgungssituation in den Industrieländern sowie die Energiekrise im Zeichen von „peak oil“ und steigenden Preisen für Energie(-pflanzen) sind die Folgen.
- Daher werden Unternehmen, die in großem Stil Land aufkaufen, mit Rohstoffderivaten Handel betreiben oder im Hochfrequenzhandel involviert sind, ausgeschlossen.

9. Kontroverses Umweltverhalten

- Unternehmen werden ausgeschlossen, die in ihrem Einflussbereich allgemein anerkannte Normen, Prinzipien und Standards zum Schutz der Umwelt nachweislich oder mutmaßlich in erheblichem Maße missachten und/oder wenn durch ihr Verhalten direkt oder mittelbar, nachweislich oder mutmaßlich wesentliche Umweltschäden verursacht oder verstärkt wurden.
- Darunter fallen auch Unternehmen die ihren Umsatz durch kontroverse Energieerzeugung erwirtschaften, wie etwa durch z.B. Fracking, Offshore Windanlagen in kritischen Gebieten, Energieerzeugung aus Biomasse aus Nahrungsmitteln, Müllverbrennung oder Raubbau etc.

Menschenwürde, Soziales & Ethische Aspekte

10. Produktion und Verkauf von Rüstungsgütern bzw. Kriegswaffen

- Unternehmen, die Rüstungsgüter produzieren, mit ihnen Handel betreiben oder diese verwenden, werden ausgeschlossen.
- Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die Güter oder Dienstleistungen zu ausschließlich militärischen Zwecken herstellen, wie zum Beispiel spezielle militärische Software oder Steuerungssysteme.
- Für Unternehmen, die Dual Use Güter produzieren, d.h. Produkte die i.d.R. zivilen Zwecken dienen, die aber auch für militärische Zwecke verwendet werden können, muss im Zweifelsfall eine Einzelfallentscheidung getroffen werden.

11. Herstellung von Suchtmitteln

- Ausgeschlossen werden Unternehmen, deren Geschäftsfeld die Herstellung von Suchtmitteln umfasst.
- Dazu gehören z.B.: Alkohol, Tabak, Drogen, aber auch die Herstellung von Zucker.

12. Computerspiele und Glücksspiel

- Unternehmen, die Gewalt verherrlichende Computerspiele produzieren oder vertreiben, werden ausgeschlossen, da die Zur-

schaustellung von Gewalt nicht mit der nachhaltigen Ausrichtung des Fonds vereinbar ist.

- Auch Anbieter von Glücksspielen werden ausgeschlossen.

13. Pornografie/Prostitution

- Unternehmen die einen Umsatz aus den Branchen Pornografie und Prostitution erwirtschaften, werden ausgeschlossen, da diese Branchen die Menschenwürde verletzen und nicht mit der nachhaltigen Ausrichtung des Fonds vereinbar sind.

14. Embryonenforschung

- Der Schutz des Lebens steht für uns an erster Stelle. Daher werden Unternehmen, die einen Umsatz im Geschäftsfeld Embryonenforschung erwirtschaften, ausgeschlossen.

15. Arbeitsrechtsverletzungen & Menschenrechtsverletzungen

- Die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sind einzuhalten. Ausbeuterische Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse, Herkunft, Religion oder politischer Weltanschauung sind Ausschlussgründe.

16. Verstoß gegen den Datenschutz

- Unternehmen, welche gegen die DSGVO oder gegen das internationale , Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten' des Europarates (ETS Convention No. 108) verstoßen, werden ausgeschlossen.

17. Industrielle Tierhaltung & Intensivtierhaltung

- Ausgeschlossen werden Unternehmen, die durch Handel und Produktion dazu beitragen, die art eigenen Bedürfnisse von Tieren zu missachten und/oder ihnen Leid zuzufügen.
- Dazu gehören z.B. Massentier- und Intensivtierhaltung mit allen negativen Auswirkungen auf das Tierwohl, wie z.B. Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, einseitige, auf schnelle Gewichtszunahme ausgerichtete Fütterung, Missachtung einer

artgerechten Stallklimaführung oder artgerechter Hygienemaßnahmen Erfüllung der Kriterien einer Massentierhaltung nach der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) und Überschreitung der Grenzwerte des deutschen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

18. Verstöße gegen Tierschutz, Tiertransporte und Tierversuche

- Der Schutz des Lebens steht für uns an erster Stelle. Daher werden Unternehmen, die gegen den Tierschutz verstoßen, sowie Tierversuche durchführen oder beauftragen, ausgeschlossen.
Bei gesetzlich vorgeschriebenen Tierversuchen werden Einzelfallentscheidungen getroffen.

19. Haltung und Bejagung von Tieren zur Fell- oder Ledergewinnung, Handel mit geschützten Tieren/Pflanzen und daraus hergestellte Produkte

- Ausgeschlossen werden:
- Unternehmen, die geschützte Tiere (Washingtoner Artenschutzübereinkommen und die EG-Artenschutzverordnung) jagen oder mit ihnen bzw. mit daraus hergestellten Produkten Handel betreiben.
- Unternehmen, die Tiere zur Pelzverarbeitung jagen, die Tiere in Pelztierfarmen züchten, sich an Pelztierfarmen beteiligen, als Abnehmer oder Händler fungieren.

20. Kontroverse Wirtschaftspraktiken

- Unternehmen, die kontroverse Wirtschaftspraktiken betreiben oder in diese verwickelt sind, werden ausgeschlossen.
- Dazu gehören z.B. Kartellbildung, Geldwäsche, Preisabsprachen, Hauptsitz in einer Steueroase, Korruption sowie Non-Compliance (z.B. Bilanzfälschungen, Insidergeschäfte, Bestechung, Verstoß gegen Börsenaufsichtsbestimmungen, etc.

C. Positivkriterien

Die Formulierung Positivkriterien zeigt, in welchen Bereichen die ausgewählten Unternehmen einen besonderen Beitrag, d.h. „Impact“ für ein nachhaltiges Wachstum und Wirtschaftssystem haben sollten, um in den Fonds aufgenommen zu werden.

Leistet das Unternehmen im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit zu einem der Kriterien in besonderem Maße einen Beitrag oder wird diesen zukünftig mit definierten Maßnahmen leisten, wird das jeweilige Positivkriterium als erfüllt betrachtet. Grundlage der Beurteilung sind Nachhaltigkeits- und Geschäftsberichte, sowie Unternehmenswebseiten und wann immer möglich, der persönliche Kontakt mit dem Unternehmen.

Bei den Positivkriterien orientieren wir uns an den 17 SDGs der Vereinten Nationen. Am Ende jedes Kriteriums wird der Bezug zu den 17 SDGs hergestellt.

Unsere Positivkriterien sind:

1. Gesundheit, Wohlergehen & Nachhaltige Lebensmittel

Wir bewerten es als positiv, wenn sich das Unternehmen für die Gewährleistung und Förderung von Gesundheit und Wohlergehen einsetzt. Dies kann z.B. innerbetrieblich durch die Verabschiedungen strenger Compliance-Regelungen und Verhaltenskodexe erfolgen, um menschenwürdige Arbeit, Sicherheit und den Schutz der Gesundheit der Mitarbeiter und Lieferanten zu gewährleisten.

Dabei orientiert sich das Unternehmen an den verschiedenen Bedürfnissen ihrer Beschäftigten, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen. Das Unternehmen ermöglicht z.B. flexiblere Arbeitszeit- und Arbeitsplatzgestaltung, bietet gesunde Kantinenkost an oder fördert die Verbesserung von Ernährung mit Hilfe von nachhaltiger Landwirtschaft, verwendet selber Bio-Produkte und Produkte ohne Lebensmittelzusatzstoffe und verzichtet auf künstliche Aromen.

Bezogen auf die 17 SDGs entspricht dieses Positivkriterium den Kriterien 3: Gesundheit und Wohlergehen und 8: Menschenwürdige Arbeit.

2. Nachhaltiges Bauen und Wohnen, Nachhaltige Mobilität & Infrastruktur

Als positiv bewerten wir es, wenn sich das Unternehmen um den Aufbau bzw. die Weiterentwicklung einer nachhaltigen Infrastruktur und Mobilität und damit einhergehenden Innovationen bemüht. Dies erfolgt zum Beispiel in Form des innerbetrieblichen Supply Chain Managements und einer Bevorzugung des Transportes per Zug, statt Flugzeug und LKW. Innerbetrieblich können dies auch die Förderung einer CO₂-freie Fortbewegung der Mitarbeiter, beispielsweise durch das kostenlose zur Verfügung stellen von Fahrrädern, ÖPNV-Zuschüssen, Car-Sharing, Mitfahrangebote, Bonus-Regelungen für CO₂-arme Dienstwagen oder die Reduzierung von Geschäftsreisen durch Telefonkonferenzen etc., sein.

Als positive Geschäftsfelder werden z.B. Unternehmen aus den Bereichen der e-Mobilität, nachhaltige Antriebstechnologien, Schienenverkehr, öffentlicher Nahverkehr nachhaltiges Bauen, und energetische Sanierung gewertet.

Bezogen auf die 17 SDGs entspricht dieses Positivkriterium den Kriterien 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur, 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden und 13: Maßnahmen zum Klimaschutz.

3. Schutz des Wassers, des Bodens & der Biodiversität

Die Verfügbarkeit und die nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser als auch des Bodens und der Biodiversität haben für uns einen hohen Stellenwert. Unternehmen, die diese Ziele durch ihre inner- und außerbetrieblichen Aktivitäten fördern, werden von uns positiv bewertet.

Diese Aktivitäten können zum Beispiel der Schutz, die Wiederherstellung und die nachhaltige Nutzung von Landökosystemen, oder Maßnahmen zum Erhalt nachhaltiger Entwicklung und nachhaltiger Nutzung von Ozeanen, Meeren und Meeresressourcen sein, um dem Verlust der biologischen Vielfalt entgegenzuwirken. Dortige Ökosysteme sollen sich stabilisieren, die Verschmutzung der Ozeane gestoppt, als auch die Überfischung beendet werden.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist der Schutz des Bodens. Dies beinhaltet zum einen den Schutz der Bodenbiodiversität als auch den Schutz vor Verschmutzung und Eutrophierung und den Erhalt der Bodenfruchtbarkeit.

Bezogen auf die 17 SDGs entspricht dieses Positivkriterium den Kriterien 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, 13: Maßnahmen zum Klimaschutz, 14: Schutz des Lebens unter Wasser und 15: Schutz des Lebens an Land.

4. Klimaschutz, Erneuerbare und nicht fossile Energien & Ressourcen- und Energieeffizienz

Ein Unternehmen erfüllt dieses Positivkriterium, wenn es Maßnahmen ergreift, die den Klimawandel und seine Auswirkungen bekämpfen. Dies kann innerbetrieblich durch die Zertifizierung von Umweltmanagementsystemen, wie ISO 14.0001, EMAS oder CO₂-Kompensationen sein, als auch durch externe Kooperationen und Kampagnen oder indem es den Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und zeitgemäßer Energie sichert. Das Unternehmen finanziert oder beteiligt sich z.B. an Anlagen, Immobilien oder deren Bau mit der Gewinnung regenerativer Energie, wie beispielsweise der Windenergie oder Photovoltaik.

Mit der Umstellung auf nachhaltige Konsumgewohnheiten und Produktionstechniken begrenzt das Unternehmen z.B. seine negativen Auswirkungen auf die Ressourcenverfügbarkeit und den Menschen. Das Unternehmen betrachtet beispielsweise alle Phasen der Wertschöpfungskette, um den gesamten Produktlebenszyklus (von der Rohstoffgewinnung bis hin zur Entsorgung/Verwertung) zu optimieren, integriert Produkte mit Umweltzeichen, Prüfsiegeln oder anderweitigen Standardisierungen und sensibilisiert Mitarbeiter und Stakeholder für ökologisch und sozial verträgliche Produkte und Dienstleistungen.

Bezogen auf die 17 SDGs entspricht dieses Positivkriterium den Kriterien: 7: Bezahlbare und saubere Energie, 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion und 13: Maßnahmen zum Klimaschutz.

5. Gleichheit, Bildung & soziales Engagement

Werden durch Aktivitäten des Unternehmens die Möglichkeit des lebenslangen Lernens oder die Gewährleistung von einer gerechten und hochwertigen Bildung verbessert, werten wir dies als positiv. Dies kann zum Beispiel durch eine stetige Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern erfolgen, durch Stipendien oder Bildungseinheiten.

Positiv bewertet wird auch, wenn ein Unternehmen Geschlechtergleichheit als Priorität identifiziert, damit Rechte von Frauen und Mädchen, u.a. generelle Chancengleichheit generiert und Diskriminierung im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Dieses Positivkriterium gilt ebenfalls als erfüllt, wenn das Unternehmen Investitionen in Maßnahmen zur Beseitigung der Armut tätigt oder z.B. internationale, nationale und lokale Partnerschaften für eine nachhaltige Entwicklung gefördert werden.

Bezogen auf die 17 SDGs entspricht dieses Positivkriterium den Kriterien 1: Keine Armut, 4: Hochwertige Bildung, 5: Geschlechtergleichheit und 10: Weniger Ungleichheiten.

6. Digitalisierung

Digitalisierung und Nachhaltigkeit schließen sich nicht aus. Es ist uns daran gelegen, Synergieeffekte der Digitalisierung für Nachhaltigkeit zu nutzen. Daher bewerten wir es als positiv, wenn ein Unternehmen zum Beispiel vermehrt auf eine nachhaltige De-Materialisierung und Digitalisierung im Betrieb setzt, um Potenziale für Effizienzsteigerungen zu schaffen. Die eigene Nachfrage nach Energie und Ressourcen sollte dabei möglichst nicht erhöht werden, um Rebound Effekte auszuschließen.

Dieses Positivkriterium gilt als erfüllt, wenn das Unternehmen zum Beispiel die Digitalisierung nutzt um z.B. Warenströme im Sinne einer nachhaltigen Logistik effizienter zu steuern oder Produktionsprozesse durch die Nutzung digitaler Technologien ressourcenschonender zu gestalten.

Bezogen auf die 17 SDGs entspricht dieses Positivkriterium den Kriterien 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur, 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion und 13: Maßnahmen zum Klimaschutz.

7. Transparenz, Compliance & Nachhaltige Unternehmenspolitik

Als positiv gesehen wird es, wenn das Unternehmen Maßnahmen ergreift, um Frieden und Gerechtigkeit im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung durch effektive, verantwortungsvolle und transparente Institutionspolitik zu fördern. Dies kann z.B. durch die Etablierung eines Nachhaltigkeitsmanagements mit Verabschiedungen strenger Compliance-Regelungen erfolgen, welcher für eigene Mitarbeiter wie auch für Lieferanten gelten und gesetzliche Vorgaben übertreffen sollen.

Dieses Positivkriterium gilt ebenfalls als erfüllt, wenn soziale und wirtschaftliche Ungleichheit innerhalb und zwischen verschiedenen Staaten vom Unternehmen abgebaut werden, um nachhaltiges Wirtschaftswachstum als auch den sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft zu stärken. Hierfür werden z.B. die Zusammenarbeit und der Transfer von Wissen durch das Unternehmen mit verschiedenen Akteuren der Branchen, Institutionen, NGO's, Politik und Verbänden gefördert.

Bezogen auf die 17 SDGs entspricht dieses Positivkriterium den Kriterien 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen und 17: Partnerschaften zur Erreichung der Ziele.

